

Besondere Stellung von Tieren im Recht

Hunde, Katzen, Hühner sind keine Sachen

Schweiz Gestern, 05:30



Haustiere sind heute Teil des Scheidungsrechts. (Bild: Christian Beutler / NZZ)

Die Tötung der Giraffe im Zoo von Kopenhagen empörte manchen. Vor über zehn Jahren haben Hunde, Katzen, aber auch Kühe, Schweine, Pferde sowie Zoo- und Wildtiere eine besondere Stellung im Recht erlangt. Dies gilt namentlich für Haustiere.

Claudia Schoch

Die Tötung der Giraffe Marius im Zoo von Kopenhagen hat die Gemüter bewegt. Manche empörten sich, dass ein Giraffenbulle, allein weil er die «falschen Gene» hatte, getötet wurde. Andere schockierte, dass man die Giraffe vor Publikum zerlegte (NZZ 12. 2. 14). Übrigens auch im Zürcher Zoo kommt es vor, dass überzählige, für die Zucht nicht brauchbare Tiere getötet werden müssen. Bei Antilopen ist das laut Zoodirektor Alex Rübel etwa einmal jährlich der Fall. Rübel betont, dass es dabei in erster Linie darauf ankommt, dass das Tier nicht leidet. Weiter achtet man in Zürich wie auch in andern Zoos darauf, dass die Verfütterung der Tierleiche möglichst naturnah erfolgt.

Giraffen gehören in der Wildnis zu den Beutetieren von Löwen. Deshalb ist für Rübel nichts dagegen einzuwenden, wenn eine tote Giraffe Löwen verfüttert wird. Es sei auch zu rechtfertigen, wenn das so geschieht, dass das Publikum beobachten kann, wie die Löwen den Kadaver bzw. Teile davon zerreißen. Hingegen nimmt man, wie Rübel sagt, im Zürcher Zoo die Tötung und die erste Zerlegung des Tiers nicht vor Publikum vor.

Enge Tier-Mensch-Beziehung

Unser Verhältnis zu Tieren hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Dabei machen wir, woran auch Rübel erinnert, «rassische» Unterschiede. Wäre es in Kopenhagen etwa um ein Rind gegangen, wäre das weltweite Aufsehen kaum so gross gewesen. Die tägliche Verfütterung von Kaninchen oder Mäusen nehmen wir hin. – Die Empathie gegenüber Tieren, ihre Anerkennung als lebende und fühlende Mitgeschöpfe, hat vor gut zehn Jahren im Schweizer Recht ihren Niederschlag gefunden. Bis dahin galten Tiere als Sachen. Seit April 2003 heisst es im Zivilgesetzbuch: «Tiere sind keine Sachen.» Allerdings wird ergänzt, dass so weit, als für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, auf sie die Vorschriften anzuwenden sind, die für Sachen gelten. Sie sind somit keine Sachen, werden aber unter Berücksichtigung von Sondernormen wie Sachen behandelt.

Tiere sind damit keine Rechtssubjekte, ihnen kommen keine Rechte und Pflichten zu. Sie sind nicht rechtsfähig. Es können keine Rechtsgeschäfte in ihrem Namen abgeschlossen werden. Obwohl wir in der Regel zu Haustieren – Hunden, Katzen, Wellensittichen – eine andere Beziehung haben als zu Nutztieren – wie Kühen, Schweinen, Hühnern – oder zu Zoo- oder Wildtieren, macht die

Bestimmung im Zivilgesetzbuch keinen Unterschied. Der Grundsatz gilt, wie die Rechtsprofessorinnen Ruth Arnet und Eva Maria Belser ausführen, zunächst für alle lebenden Tiere. In weiterführenden Normen wird indessen zwischen Tieren im häuslichen Bereich und andern Tieren – Nutztieren, Wild- oder Zootieren – unterschieden.

Die zentralen Regelungen zum Schutz der Tiere finden sich im eidgenössischen Tierschutzgesetz von 2005. Dieses gilt allerdings nur für Wirbeltiere. Es kennt, wie Christine Künzli von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erklärt, auch keinen allgemeinen Lebensschutz für Tiere. Es schützt aber, wie Künzli unterstreicht, seit 2008 ausdrücklich die Würde des Tiers und bekennt sich somit zum Eigenwert, der jedem Tier zukommt. Geregelt werden darin Aspekte von der Tierhaltung über die Tierzucht, genetische Veränderungen, den Handel mit Tieren, Tiertransporte, Tierversuche und das Schlachten bis zur Strafbarkeit der Tierquälerei. Die eigentliche Neuerung bezüglich der Stellung des Tieres im Recht kommt freilich in Anpassungen im Zivil- und im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht deutlicher zum Ausdruck als im Ausbau des Tierschutzes.

Richterliche Zuteilung

Bei einer Scheidung beispielsweise muss darüber entschieden werden, wem das während der Ehe gemeinsam angeschaffte Haustier – der Hund, die Katze oder das Meerschweinchen – zugeteilt wird. Der Richter hat laut Gesetz im Streitfall das Tier demjenigen zuzusprechen, der nach tierschützerischen Kriterien die bessere Unterbringung gewährleistet. Dies regelt sich allerdings nicht nach Scheidungsrecht, sondern nach dem im Sachenrecht eingefügten Artikel zur Aufhebung von Miteigentum an Haustieren. Es kann dabei gar so weit gehen, dass in der Scheidungsvereinbarung für den andern Partner ein Besuchsrecht eingeräumt wird und dass dieser Zahlungen an den Unterhalt des Tiers leistet.

Seit 2003 sind Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, nicht pfändbar. Darin wird sichtbar, dass Tiere, zu denen eine engere emotionale Bindung besteht und die selbst eine engere Beziehung zum Menschen eingehen, im Recht anders als Sachen behandelt werden. Auch soll für Haustiere, wenn sie verloren gegangen sind und der Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden kann, nicht wie bei Sachen während Jahren Unsicherheit herrschen. Bereits nach zwei Monaten erwirbt sie der Finder. Hat er den gefundenen Hund oder die zugelaufene Katze einem Tierheim anvertraut, darf dieses das Tier schon nach zwei Monaten einem neuen Eigentümer übergeben. Bei beweglichen Sachen gilt für den Erwerb eine Frist von fünf Jahren.

Da Tiere nicht Inhaber eigener Rechte sind, können sie nicht als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Begünstigt jemand seinen Hund oder seine Katze in seinem Testament dennoch, wird dies als Auflage für die Erben oder den Vermächtnisnehmer verstanden. Sie haben «tiergerecht» für das Haustier zu sorgen, es bei sich aufzunehmen oder bei einem Dritten zu placieren. Die vorgesehenen finanziellen Mittel sind für Futter, Pflege, Unterbringung und Tierarzt zu verwenden.

Schliesslich gibt es auch bei Verletzungen beziehungsweise Schaden, den ein Tier erleidet, eine spezielle Regelung. Die Heilungskosten bei Haustieren (nicht bei Nutztieren usw.) sind auch geschuldet, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTES SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.